

Direktion des Innern des Kantons Zug
Frau M. Weichelt-Picard
Postfach 146
6301 Zug

Cham, 2. April 2007

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Weichelt-Picard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Regierungsrätin Brigitte Profos vom 20. Dezember 2006 und bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

1. Kostendeckende Gebühren

Nachdem auf Bundesebene die zwingende Vorschrift besteht, dass nur noch kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen, ist es richtig, dass das kantonale Recht diesen Grundsatz aus Gründen der Rechtssicherheit festhält, obschon sich auf kantonaler Ebene eine solche Bestimmung erübrigen würde.

Gegen die Zulassung einer Pauschalisierung der Gebühren ist nichts einzuwenden.

Die zulässige Obergrenze der zu erhebenden Gebühr sollte indes nicht auf Gesetzesstufe verankert werden. Bereits heute schöpfen die Bürgergemeinden in vielen Fällen diese Maximalgebühr bereits aus. In Zukunft können sich indessen die Ansprüche an das Einbürgerungsverfahren und damit verbunden der Verwaltungsaufwand durchaus so stark verändern, dass die Kosten im Rahmen dieser Obergrenze nicht mehr gedeckt sind. Für diesen Fall muss der Regierungsrat im Rahmen einer Gebührenverordnung diese Obergrenze anpassen können, ohne dass eine Gesetzesrevision durchgeführt werden muss.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates (Ergebnis der 1. Lesung) wird zwar auf S. 3 erwähnt, die maximale Höhe der Abgabe, die so genannte Obergrenze, müsse in einem formellen Gesetz festgelegt sein. Aus dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz und aus dem Rundschreiben des Bundesamtes für Migration ergibt sich diese formelle Anforderung nicht, weshalb unseres Erachtens die Regelung auf Verordnungsstufe zu bevorzugen ist.

Wenn eine Regelung dieser Obergrenze tatsächlich zwingend im Rahmen eines formellen Gesetzes zu erfolgen hat, so ist unseres Erachtens der Betrag so festzusetzen, dass künftige Erhöhungen gegenüber dem Status quo noch erlaubt sind.

2. Zuständigkeit der Exekutive für Einbürgerungen

Die CVP unterstützt den Wechsel der Zuständigkeit für Einbürgerungen von der Legislative auf die Exekutive klar.

Die bundesgerichtliche Feststellung, dass es sich bei der Einbürgerung um einen Verwaltungsakt handelt, ist zweifellos richtig. Daraus folgt, dass die Einbürgerung sämtlichen verfassungsmässigen Ansprüchen an einen Verwaltungsakt standhalten muss. Die Legislative kann diesen Ansprüchen nicht genügen, weder an der Urne noch in der Gemeindeversammlung.

Das vom Regierungsrat erlassene Kreisschreiben, welches das Einbürgerungsverfahren vor der Bürgergemeinde regelt, hat vor allem durch die Einführung einer Begründungspflicht die Mängel der bisherigen Legislativentscheide gemildert, vermag aber als definitive Lösung nicht zu befriedigen. Willkürliche Entscheide werden nur vordergründig verhindert, weil einerseits eine differenzierte Begründung im Rahmen einer Gemeindeversammlung kaum erbracht werden kann und andererseits die Entscheidungsträger, die einzelnen Bürger, aus Angst vor dieser Begründungspflicht vor der Ablehnung eines Gesuches zurückschrecken, was auch zu willkürlichen Resultaten führen kann.

Auch datenschutzrechtlichen Vorschriften vermag die heutige Lösung nicht zu genügen. Um eine auch noch so schmale Entscheidungsbasis zu liefern, müssen über einbürgerungswillige Personen zwangsläufig sensible Daten veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung kann nur verhindert werden, wenn inskünftig Exekutivorgane über Einbürgerungsgesuche befinden.

Wenn der politische Wille einzelner Kreise dahingeht, die Einbürgerung von Ausländern zu erschweren, so darf dieses Ziel nicht unter Zuhilfenahme eines rechtsstaatlich unzulässigen Verfahrens zu erreichen versucht werden. Vielmehr müsste zur Erreichung einer solchen Erschwerung der Einbürgerung, die übrigens keinesfalls im Sinne der CVP wäre, eine politische Diskussion über die Art der gesetzlichen Anforderungen an die Einbürgerung geführt werden. Sind aber diese Anforderungen, egal wie hoch die Latte gelegt wird, von einer einbürgerungswilligen Person erfüllt, so hat diese Anspruch auf ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren.

Den Einwendungen einzelner Bürgergemeinden, ihre Bedeutung würde durch die Übertragung dieser Kompetenz abgewertet, kann die CVP nicht folgen. Gegenteilig würde die Aufrechterhaltung rückständiger und verfassungswidriger Verfahren die Berechtigung der Bürgergemeinden in Frage stellen.

Die CVP teilt auch die Auffassung der Regierung, dass weiterhin die Bürgergemeinden auf gemeindlicher Ebene für Einbürgerungen zuständig sein sollen. Die Bürgerräte verfügen über die nötige Erfahrung und das nötige Fachwissen im Einbürgerungswesen, so dass richtigerweise eine Kompetenzverschiebung auf die Einwohnergemeinden in diesem Bereich nicht ins Auge gefasst worden ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Zug